

Professor Wolfgang Däubler im Reuchlin-Haus

Raketenstationierung verfassungswidrig

Bundestag und Betroffene müssen mitentscheiden können – Kurze Streiks zulässig

Die Stationierung von Pershing II und Cruise Missile ist nach Auffassung von Professor Wolfgang Däubler, Jurist an der Universität Bremen, verfassungswidrig. Sie widerspreche dem im Grundgesetz niedergelegten Souveränitätsprinzip der Bundesrepublik, weil damit elementare Befugnisse, wie die Entscheidung über den Start einer Atomrakete, an eine ausländische Regierung abgegeben würden.

Däubler, Verfasser des Buchs „Stationierung und Grundgesetz“, der auf Einladung der Nordstadt-Friedensgruppe vor mehr als 200 Personen im Reuchlin-Haus referierte, nannte als weitere juristische Bedenken gegen die Stationierung, die Verletzung des „Gesetzesvorbehalts“. Der Bundestag müsse über alle wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Stationierung entscheiden. Eine pauschale Zustimmung sei nicht zulässig. Ebenfalls müßten nach seiner Auffassung in dieser Frage die Betroffenen angehört werden. Allein die Unfallgefahr bei militärischen Anlagen und Transporten erfordere eine Anhörung der Betroffenen im gleichen Umfang wie bei der zivilen Nutzung der Atomenergie. Däubler bezog sich dabei auf das Grundrecht auf Leben und Gesundheit.

Weitere Ablehnungsgründe leitete der bekannte Jurist aus dem „Friedensprinzip“ des Grundgesetzes ab. Jede Bundesregierung müsse sich danach

ausschließlich am Frieden orientieren. Dies werde nun objektiv verletzt, denn die Pershing II, eine Erstschlagwaffe, zwinge die andere Seite dazu, etwas zu tun. Die Folge sei, daß von den Sowjets erwogen werde, ein Frühwarn-Entscheidungssystem zu installieren, das bei Feststellung eines Pershing-Abschlusses automatisch nach einer Minute die Vergeltung auslöse. Däubler: „Wir würden durch die Aufstellung der Pershing II von sowjetischen Computern abhängig“.

Er verwies auf Beispiele in den USA, in denen Fehlalarme erst nach zehn Minuten erkannt wurden. Beim sowjetischen Frühwarnsystem bliebe höchstens eine Minute zur Kontrolle. Dies mindere die Sicherheit der Bundesrepublik und verletze damit das „Friedensprinzip“.

Zu den Möglichkeiten diese Rechtsauffassung vor Gericht durchzusetzen, äußerte Däubler, daß der Rechtsweg nur dann Chancen auf Erfolg habe, falls sich eine Ablehnung für die Regierung nachteilig auswirke. Als Beispiel nannte Däubler den vorläufigen Stopp der Volkszählung.

Zum Thema „atomwaffenfreie Zone“ erklärte der Jurist unter Verweis auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg, daß es den Gemeinden erlaubt sei, auch symbolische Beschlüsse zu fassen, die sich mit dem Thema Si-

cherheitspolitik auseinandersetzen. Als weitere zulässige Maßnahmen erwähnte Däubler den sogenannten Demonstrationstreik, eine kurzzeitige Arbeitsniederlegung in den Betrieben.

Während er ein aus dem Grundgesetz abgeleitetes Widerstandsrechts gegen die Raketenstationierung verneinte, hält er eine gewaltfreie Blockade bei den Pershing-II-Stützpunkten Neckarsulm, Neu-Ulm und Mutlangen bei Schwäbisch Gmünd für durchführbar. Dies könne zwar von den Gerichten als Nötigung aufgefaßt werden, er vermutete jedoch, daß Sanktionen nur dann ausgesprochen würden, wenn die Friedensbewegung an den Rand der Gesellschaft gedrückt werden kann.

Sollte es zu Auseinandersetzungen kommen, in denen die Polizei nicht mehr Herr der Lage ist, erwartet Däubler die Anwendung der Notstandsgesetze. Er geht davon aus, daß die Amerikaner nicht selbst aktiv werden. Andererseits könnte vor Einsatz der Bundeswehr die Regierung zur Überzeugung kommen, daß die Stationierung in der Bundesrepublik politisch nicht durchsetzbar ist.

Auf Anfrage hiesiger Lehrer betonte Däubler, daß kurzzeitige Arbeitsniederlegungen nicht zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis führen sollten. Auch Studenten, die wegen Nötigung bestraft würden, müßten nicht mit der Exmatrikulation rechnen. ges

*Pforzheimer Zeitung
Samstag, 9. 7. 1983, S. 11 (Lokalteil)*

Pforzheimer Zeitung
Samstag, 9.7.1983, S. 3

Welche Auswirkungen hätte ein Erfolg der Verfassungsbeschwerde gegen das Giftgaslager in Rheinland-Pfalz oder einer vergleichbaren Beschwerde gegen die Raketenstationierung für die Bundesregierung?

„Das hätte weitreichende Konsequenzen. Die Bundesregierung wäre dann verpflichtet, alles in ihrer Kraft stehende zu tun, um diese Waffen aus dem Territorium der Bundesrepublik entfernen zu lassen. Ich glaube, daß die Amerikaner diesem Ersuchen nachkommen würden. So hatten sie nach einem entsprechenden Verlangen der Japaner 1968 umgehend ihre chemischen Waffen aus Japan zurückgezogen“.

Zum Thema Raketenstationierung wird von Teilen der Friedensbewegung eine „konsultative Volksbefragung“ vorgeschlagen. Wäre dies zulässig?

„Ich hätte gegen die Durchführung einer Volksbefragung keine juristischen Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Volksbefragungsurteil deutlich gemacht, daß die politische Willensbildung des Volkes frei sei. Das heißt, daß es möglich wäre, umfassende Meinungserkundungen durchzuführen. Ein Verfahren, das sich dabei an die Verfahren im Zusammenhang mit dem Bau von Kernkraftwerken anlehnt wäre ganz sicherlich zulässig.“

Die Friedensbewegung droht für den Herbst mit zivilem Ungehorsam. Wie ist dies juristisch zu bewerten?

„Unter zivilem Ungehorsam kann man sich sehr unterschiedliche Dinge vorstellen. Meist wird es sich um Dinge handeln, die sich am Rande der Legalität bewegen. Als Beispiel könnte man ein Mittel der Madrider Bus-Fahrer aus der Franco-Zeit heranziehen: Durch exakte Einhaltung der Verkehrsregeln, der Geschwindigkeitsbegrenzung und der Vorfahrtsregel brach der Verkehr inner-

PZ-Gespräch mit Professor Wolfgang Däubler:

Auch gegen militärische Altanlagen Klage möglich

Amerikaner würden Raketen nach Aufforderung zurückziehen

halb weniger Stunden völlig zusammen. Eine Organisation setzt sich in einem solchen Fall allerdings erheblichen Sanktionen aus. Der teilnehmende Einzelne ist dagegen schwer greifbar und kann sich daher in der Regel einer staatlichen Sanktionierung entziehen. Eine rechtlich unbedenkliche Form des zivilen Ungehorsams ist beispielsweise die Ausschöpfung aller Möglichkeiten des Verwaltungsverfahrens und des gerichtlichen Rechtsschutzes. Im übrigen gibt es in Fragen des zivilen Ungehorsams keine Rezepte. In welchem Umfang er rechtlich sanktioniert werden wird, hängt wesentlich davon ab, wie stark die Friedensbewegung dann in der Bevölkerung verankert ist.“

Die Stationierung der neuen amerikanischen Mittelstreckenraketen wird spätestens im Herbst die Gerichte beschäftigen. Gutachten werden erstellt, Verfassungsbeschwerden vorbereitet. Die PZ sprach mit Professor Wolfgang Däubler nach einer Veranstaltung in Pforzheim (siehe Lokalteil) über juristische Aspekte der Stationierung. Der 44jährige Bremer Jura-Professor vertritt die Auffassung, daß die Zustimmung zur Stationierung von Pershing II und Cruise Missiles gegen das Souveränitätsgebot des Grundgesetzes verstößt. Bekannt wurde er durch seine Verfassungsbeschwerde gegen das amerikanische Giftgaslager in Fischbach/Rheinland-Pfalz, die vor wenigen Tagen vom Bundes-

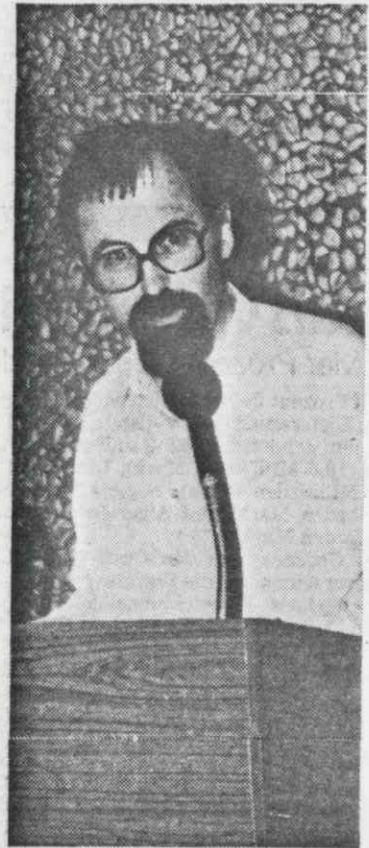
verfassungsgericht angenommen wurde.

In der Bundesrepublik sind seit Jahrzehnten Massenvernichtungswaffen gelagert. Worin liegen die Gründe, daß erst heute nach der Verfassungsmäßigkeit dieser Stationierung gefragt wird?

„Daß diese Frage erst jetzt juristisch diskutiert wird, hängt sicher damit zusammen, daß erst durch die Absicht, neue, gefährliche Mittelstreckenraketen zu stationieren, die in der Bundesrepublik vorhandenen Massenvernichtungsmittel als Problem empfunden werden. Hinzu kommt, daß in der Vergangenheit die Fragen der Souveränität deshalb eine sehr geringe Rolle gespielt haben, weil in der Bevölkerung ein breiter Konsens zugunsten der Westintegration vorhanden war.“

Besteht Grund zur Annahme, daß im Zuge dieser juristischen Behandlung nun auch andere, auch längst bestehende Anlagen Gegenstand von Verfassungsbeschwerden werden?

„Das ist denkbar. Das Giftgas lagerte in Rheinland-Pfalz seit bald 30 Jahren, trotzdem wurde erst jetzt Klage eingereicht. Dasselbe wäre auch bei Nuklearraketen möglich, die seit längerer Zeit in der Bundesrepublik stationiert sind. Dabei hat man allerdings immer das Problem, daß offiziell nie bestätigt oder dementiert wird, ob Atomsprengköpfe oder Giftgas gelagert sind. Für die Zulassung einer Verfassungsbe-



Professor Wolfgang Däubler

schwerde spielt das bei geheimgehaltenen Maßnahmen allerdings keine Rolle, da der Bürger den Rechtsweg in diesen Fällen schon dann beschreiten kann, wenn die Möglichkeit einer Beeinträchtigung seiner Rechte besteht. Das Bundesverfassungsgericht hat dies im Zusammenhang mit einer Klage gegen das Abhörsgesetz bestätigt.“